

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Buggenhagen

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen zum 31. Dezember 2023 in der Zeit vom 20.06.2024 bis 06.09.2024 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Buggenhagen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr. 10-B 2024-019

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Buggenhagen gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr. 10-B 2024-020

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 inklusive Anhang und Anlagen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist dieser auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Buggenhagen, den 18.12.2024

Manfred Studier
(Bürgermeister)



Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Buggenhagen

AKTIVA			PASSIVA		
		EUR			EUR
1	Anlagevermögen	828.795,83	1	Eigenkapital	535.556,70
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Kapitalrücklage	662.942,82
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	649.309,90
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	13.632,92
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2	Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3	Ergebnisvortrag	-18.438,47
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-108.947,65
			1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.2	Sachanlagen	626.466,83	2	Sonderposten	63.594,67
1.2.1	Wald, Forsten	9.551,34	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	63.594,67
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	109.976,87	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.530,96	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	333.701,89	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	63.594,67
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	48.679,64	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	3	Rückstellungen	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	30.025,13	3.2	Steuerrückstellungen	0,00
1.3	Finanzanlagen	202.329,00	3.3	Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4	Verbindlichkeiten	266.174,12
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	52.818,53
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	52.818,53
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	202.329,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	23.989,24
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	282,19
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2	Umlaufvermögen	42.981,49	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.1	Vorräte	17.738,07	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	285,37
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	17.738,07		Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	187.473,28
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	4.10	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	176.070,53
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10.1	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	11.402,75
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.243,42	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.325,51
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.496,99	5	Rechnungsabgrenzungsposten	6.451,83
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.440,96	5.1	Grabnutzungsentgelte	5.160,10
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.3	Sonstige	1.291,73
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	28,00	6.	Passive latente Steuern	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	15.777,47			
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00			
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	15.777,47			
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	500,00			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	0,00			
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
4.	Aktive latente Steuern	0,00			
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00			
Bilanzsumme		871.777,32	Bilanzsumme		871.777,32

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Gemeinde Buggenhagen
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Buggenhagen bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Buggenhagen.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 09.12.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Buggenhagen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Buggenhagen ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat in 2023 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken wird auf Folgendes hingewiesen:

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2014

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Buggenhagen fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 871.777,32 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 61,43 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2023 30,53 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.

Der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Haushaltsjahres 2023 wurde **nicht überschritten**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt -170.732,60 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2023 61.784,95 €.

Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -108.947,65 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -18.438,47 €.

Damit ist im Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -172.313,40 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -178.713,09 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -234.621,96 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 57.158,16 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 63.691,85 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 6.399,69 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

zugenommen um

172.852,39 €.

Es bestehen nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der

Einheitskasse in Höhe von

176.070,53 €.

Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht** gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)
- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)
- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 04.10.2023 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 (Email weitergeleitet am 19.06.2024) besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)
Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes ab dem Jahresabschluss 2023.

Aus Haushaltsvorjahren ist folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2012

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)
- Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die Hundesteuersatzung (2007), Kleininleitorsatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung

(1998) zu.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2023.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 09.12.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Wolgast, 09.12.2024

Ort / Datum


Unterschrift Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses